



# Schichtarbeit – Zukunft für Ärzte?

Dr. med. J. Kreienmeyer

Vorsitzender des Personalrates für die wissenschaftlich Beschäftigten der UMR

Rostock, 30. Juni 2016

# Tägliche Arbeitszeit

- ArbZG § 3: „Die werktägliche Arbeitszeit ... darf 8 h nicht überschreiten...“
- Tägliche Arbeitszeitgrenze ohne Tarifvertrag: 10 h (ohne Pausen)
- Tägliche Arbeitszeitgrenze mit Tarifvertrag: 24 h (mit Pausen)
  - Davon maximal 8 h regelmäßige Arbeitszeit (Vollarbeit)
- Tägliche Arbeitszeitgrenze bei Schichtdienst: 12 h (ohne Pausen, nur mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde oder auf Grundlage eines Tarifvertrages)
- Wichtig: Nach allen im öffentlichen Dienst gültigen Tarifverträgen kann nur jeweils eine der Ausnahmeregelungen zur Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit auf über 10 h in Anspruch genommen werden! (z.B. TV-Ärzte-UMN § 7 Abs. 3 Satz 3)

# Wöchentliche Arbeitszeit

- Die maximale wöchentliche Höchstarbeitszeit nach ArbZG beträgt 48 h
  - 6 Werktage a 8 h
  - Im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen (Ausgleichszeitraum)
- In einem Tarifvertrag sind Abweichungen möglich: „ ... wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt ... „ (Opt-Out Regelung)
- Nach § 7 Abs. 5 TV-Ärzte-UMN
  - 54 h in Bereitschaftsdienststufe 2
  - 58 h in Bereitschaftsdienststufe 1
- Besonderheit bei Teilzeitkräften: Die wöchentlichen Höchstarbeitsgrenzen verringern sich im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit, d.h. 50 Prozent Teilzeit = 24 h wöchentliche Höchstarbeitszeit

# Opt-Out

- Schriftliches Einverständnis erforderlich
- Regelungen zum Gesundheitsschutz
- Benachteiligungsverbot
- Nur in Verbindung mit Bereitschaftsdienst möglich, d.h.
  - für Vollarbeit (Überstunden, Aktivzeiten im Rufdienst) gilt immer eine Obergrenze von 48 Wochenstunden

# Ruhezeit

- ArbZG § 5 Abs. 1: „Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden.“
- ArbZG § 5 Abs. 2: „Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern ...um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.“
- ArbZG § 5 Abs. 3: „Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern ... Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.“
- Aber : „Wird die werktägliche Arbeitszeit **über zwölf Stunden hinaus verlängert**, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.“ (ArbZG § 7 Abs. 4)

# Sonderformen der Arbeit ( § 7 TV-Ärzte-UMN)

- Schichtdienst
- Bereitschaftsdienst, darf nur angeordnet werden wenn erfahrungsgemäß die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt
- Rufdienst
- Nachtarbeit
- Überstunden/Mehrarbeit

# Schichtdienst

- Wechselschichtarbeit liegt vor, wenn innerhalb eines fortlaufenden Schichtplans mit regelmäßigem Wechsel der Arbeitszeit durchschnittlich mindestens zwei Nachtschichten in einem Monat geleistet werden. Nachtschichten sind Schichten (nicht Bereitschaftsdienst), die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit (aktuell zwischen 21 und 6 Uhr) umfassen.
- Schichtarbeit liegt vor, wenn nach einem Schichtplan über mindestens 13 Stunden der Beginn der täglichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats mindestens zwei Stunden variiert.
- Der Durchschnitt wird in der Regel über sechs Monate berechnet.

# Ausgleich für Schichtdienst

- Finanziell zur Zeit Wechselschichtzulage von 105 Euro/Monat bzw. Schichtzulage von 40 Euro/Monat bei ständiger Wechselschicht/Schichtarbeit oder Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde bzw. eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde bei nichtständiger Wechselschicht/Schichtarbeit.
- Je ein Tag Zusatzurlaub für je zwei zusammenhängende Monate ständiger oder drei Monate überwiegender Wechselschichtarbeit, bzw. für je vier zusammenhängende Monate ständiger oder fünf Monate überwiegender Schichtarbeit.
- Es können 35 Tage Gesamturlaub im Kalenderjahr überschritten werden. Eine Unterbrechung der Schichtarbeit durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit führt nicht zum Verlust der Ansprüche auf Schichtzulage oder Zusatzurlaub.



# Nachtarbeit und Ausgleich für Nachtarbeit

- Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- Zeitzuschlag von 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe (auch bei Bereitschaftsdienst).
- Ggf. Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
  - 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
  - 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
  - 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
  - 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage
  - Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des Satzes 1 werden Zeiten des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht berücksichtigt

# Mythos – Im Schichtdienst verdient man weniger – FA Stufe 1 TV-Ärzte UMN

## 2 Monate RAZ, keine Dienste

363,72 Arbeitsstunden → 43 AT (8,4 h/d),  
alle WE frei

2 Tage Urlaubsanspruch

Grundgehalt: 5691,73 € x 2

**Gesamt: 11383,46 €, erarbeitet an 41  
Tagen**

Die finanzielle Differenz zugunsten des  
Schichtdienstes wird durch ca. 5 h  
BD Stufe 2/Woche ohne FZA ausgeglichen

## 2 Monate 3-Schichtsystem

363,72 Arbeitsstunden → 41 AT (ca.  
9h/Schicht), jedes zweite WE frei

2 Tage Urlaubsanspruch

1 Tag Zusatzurlaub

Grundgehalt: 5691,73 € x 2

Schichtzulage: 2 x 105 €

Nachtzuschlag\*: ca. 852 €

Sonntagszuschlag\*: ca. 225 €

Samstagszuschlag: ca. 100 €

\*steuerfrei

**Gesamt: 12770,46 € davon 1077 €  
steuerfrei, erarbeitet an 38 Tagen**

Differenz: ca. 690 € Brutto/Monat  
+ 1,5 freie Tage/Monat

# Fazit

- Schichtarbeit ist auch für Ärzte in vielen Bereichen schon Realität, und wird zukünftig eher zunehmen.
  - Anpassung an den realen Arbeitsanfall
  - Erwartung der Patienten an verlängerte „Öffnungszeiten“
  - Bessere Nutzung vorhandener Strukturen (z.B. OP, MRT)
- Gegenwärtig werden arbeitsphysiologische Erkenntnisse noch zu wenig umgesetzt, z.B.
  - Zu lange Schichtfolgen
  - Zu lange Schichtdauern, insbesondere von Nachtschichten (Unfallgefahr steigt ab 9 h Schichtlänge deutlich an)
- Die tariflichen Regelungen müssen überarbeitet werden.



## Kontakt

Universitätsmedizin Rostock

**Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten**

Schillingallee 71, 18057 Rostock

**Tel.** 0381 / 80 87 85 30

**Mail:** [wpr@med.uni-rostock.de](mailto:wpr@med.uni-rostock.de)